

Leipzig. Die Zeitung erscheint täglich Abends. Zu beziehen durch alle Postämter des In- und Auslandes.

Deutsche Allgemeine Zeitung.

Preis für das Vierteljahr 2 Thlr. — Anfertigungsgebühr für den Raum einer Seite 2 Ngr.

«Wahrheit und Recht, Freiheit und Geseh!»

Uebersicht.

- Deutschland.** *Dresden. Landtag. †Hannover. Die Oeffentlichkeit des Gemeindefens. *Hidelsberg. Die Mischehensache. — Das Differentialzollsystem.
- Preußen.** *Posen. Der Mord des Gendarmen. *Köln. Das Casino und die Militairs. — Die Einverleibung Polens. — Die französisch-reformirte Gemeinde in Königsberg. Fr. Bienevald.
- Oesterreich.** Der Erzherzog-Palatin.
- Portugal.** Günstige Ausichten auf Herstellung der Ruhe. Verhaftungen in Lissabon.
- Großbritannien.** Eröffnung des Parlaments. Thronrede. Der Hof. Scheimerathssitzung. Der neue Bischof von Sodor und Man. Der Vorabend der Session. Conferenz der Gesandten der drei nordischen Mächte mit Lord Palmerston. Schiffbruch.
- Frankreich.** Adressdebatte in der Pairskammer. Die spanischen Heirathen. Ausfuhrverbot von Kartoffeln und Hülsenfrüchten. Die Unruhen bei Chateauroux. Die «Presse» gegen den Optimismus des Journal des Débats. *Paris. Gouvernementale Ansicht der Actenstücke über Spanien.
- Schweiz.** Französische Truppen. — Der Proceß in Freiburg. — Professor Snell.
- Italien.** Rom. Die Accademia ecclesiastica. Der Papst predigt.
- Griechenland.** *Athen. Ein angebliches Schreiben aus München.
- Personalnachrichten.**
- Wissenschaft und Kunst.** *Leipzig. Prof. C. Kloss. *Königsberg. Der Kunst- und Gewerbeverein. *Ulm. Rotted's „Zeitgenossen“.
- Handel und Industrie.** Fruchtpreise. *Leipzig. Del. — Frequenz deutscher Eisenbahnen. — Wasserstand der Elbe. — Berlin.
- Ankündigungen.**

Deutschland.

***Dresden, 22. Jan.** Die I. Kammer hielt heute ihre erste öffentliche Sitzung. Präsident v. Friesen hielt eine kurze Anrede an die Kammer. Tagesordnung war Vortrag der Registrandeneingänge. Bei Erwähnung allerhöchster Decrete, welche zunächst an die II. Kammer gelangt, zur Vorlesung in geheimer Sitzung bestimmt und in der vierten Abtheilung der Landtagsacten als Handschrift für die Stände gedruckt sind, gab die erforderliche Wahl von Deputationen Anlaß zu einer kurzen Debatte, an welcher namentlich der Präsident, der Vicepräsident Häbler, Prinz Johann, Graf Hohenthal-Püchau, Staatsminister v. Zeschau, v. Weid und Gottschald Theil nahmen. Das Präsidium schlug vor, „erst in einer der nächsten Sitzungen darüber zu berathen, ob eine oder mehre Deputationen und in welcher Stärke sie zu wählen seien“, da zur Beurtheilung dieser Frage vorherige Durchsicht der Regierungsvorlagen von Seiten der Kammermitglieder nöthig sei. Graf Hohenthal-Püchau hätte diese Discussion gern heute schon eröffnet, beruhigte sich aber, als ihn der Staatsminister v. Zeschau aufmerksam machte, daß dies ohne vorherige Einsicht in die Vorlagen und in öffentlicher Sitzung nicht thunlich sei. Der Präsidialvorschlag wurde hierauf einstimmiger Kammerbeschluß. Auch genehmigte die Kammer einstimmig den Antrag des Prinzen Johann, „daß die Deputationswahlen nicht an demselben Tage, wo die Discussion über die Modalität der Wahlen erfolge, vollzogen werden möchten“. Auf der Registrande befand sich ein allerhöchstes Decret vom 21. Jan., das Verfahren bei außerordentlichen Landtagen betreffend, welches eine vielbesprochene Frage betrifft und folgendermaßen lautet:

„Die Bestimmungen der Verfassungsurkunde über die Einberufung außerordentlicher Landtage sind bisher noch nicht zur Anwendung gelangt, es hat sich daher noch keine Veranlassung gefunden, die Folgerungen, welche sich aus dem in der Verfassungsurkunde angenommenen Unterschiede zwischen ordentlichen und außerordentlichen Landtagen ergeben, in nähere Erwägung zu ziehen. In Veranlassung des gegenwärtig einberufenen außerordentlichen Landtags mußte dies aber unvermeidlich geschehen, und es haben sich hierbei theils mehrfache Zweifel und Lücken über das Verhältniß der außerordentlichen Ständeversammlungen zu den ordentlichen gezeigt, theils hat sich insbesondere auch der Mangel einer mit ausdrücklichen Worten ausgesprochenen Bestimmung darüber herausgestellt: ob in den Fällen, wenn ein außerordentlicher Landtag nach §§. 11, 105 und dem ersten Sage des §. 115 der Verfassungsurkunde einberufen wird, die Staatsregierung eine Berathung und Beschlusfassung über andere Gegenstände als diejenigen, welche von ihr vorgelegt werden, zuzulassen habe? Was die letztgedachte Frage anlangt, so erscheint allerdings die verneinende Beantwortung derselben durch überwiegende Gründe unterstützt und dem Zweck eines solchergestalt einberufenen Landtags allein entsprechend; es muß daher als richtig anerkannt werden, daß die Berathungen auf einem nach jenen Paragraphen zusammenberufenen

außerordentlichen Landtag auf die vorher bezeichneten oder damit in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Gegenstände zu beschränken sind. Se. königl. Maj. haben jedoch nicht verkennen mögen, daß bei dem Mangel einer über alle Zweifel erhabenen ausdrücklichen Bestimmung in der Verfassungsurkunde die getreuen Stände hierüber eine andere Ansicht hegen können, deshalb entstehende Zweifel aber nicht füglich auf einem außerordentlichen Landtage zu lösen seien. Se. königl. Maj. wollen daher von einer Erledigung derselben auf dem gegenwärtigen Landtage absehen lassen, behalten sich vielmehr vor, hierüber sowie zu Erledigung sonst noch in Ansehung des Verhältnisses außerordentlicher Landtage zu den ordentlichen hervortretender Zweifel und Lücken eine besondere Vorlage an eine künftige ordentliche Ständeversammlung gelangen zu lassen. Wie aber Se. königl. Maj. bei dem gegenwärtigen Landtage nur die dringendsten Gegenstände vorlegen lassen, so erwarten Allerhöchstdieselben, daß auch die getreuen Stände von einer Erörterung der einschlagenden Principfrage auf dem gegenwärtigen außerordentlichen Landtage ihrerseits absehen und sich bei dem kurzen seit dem Schlusse des ordentlichen Landtags verfloffenen Zeitraum, sowie in Erkenntniß der Nothwendigkeit, den gegenwärtigen Landtag nicht über die gesetzte Frist zu verlängern, von selbst in ihren Berathungen auf die von der Staatsregierung vorgelegten dringenden Gegenstände beschränken werden. Nur wenn etwa unerwartet andere, besonders wichtige Angelegenheiten bei dem gegenwärtigen Landtage zur Sprache kommen und selbige allseitig als unausschießbar anerkannt werden sollten, würde eine diesfällige Berathung nicht zu vermeiden sein. Indem Se. königl. Maj. solches den getreuen Ständen zu erkennen geben, verbleiben Allerhöchstdieselben in Huld und Gnaden jederzeit wohl heigethan. Gegeben zu Dresden, am 21. Jan. 1847. Friedrich August. Julius Traugott Jakob v. Könniger.“

Die Kammer war damit einverstanden und beschloß, das Decret an die II. Kammer abzugeben. Als Mitglied der Redactionsdeputation wurde v. Ledtowitz wieder gewählt. Zur nächsten Sitzung soll durch Karten eingeladen werden.

Die erste öffentliche Sitzung der II. Kammer, welche nach Beendigung einer vorhergegangenen geheimen erst 11^{1/2} Uhr ihren Anfang nahm, brachte zuerst einige Urlaubsgesuche zur Genehmigung. Dr. v. Mayer entschuldigte sich mit Krankheit für die ganze Dauer des Landtags, weshalb der bereits eingetroffene Stellvertreter Dr. Glas sofort in die Kammer eingeführt wurde. Ebenso hat sich Stadtrichter Sachse aus Freiberg für den ganzen Landtag mit Krankheit entschuldigt, an dessen Stelle Stadtrath Beyer aus Freiberg einberufen werden soll. Abg. Oberländer bat um Dispensation, weil seine Amts- und Berufsgeschäfte als Mitglied des Stadtraths in Zwickau*) seine Anwesenheit daselbst erforderlich machen. Ueber die Landtagsfähigkeit seines Stellvertreters, des Rathmanns und Kammerers Schmelzer zu Verbau, haben sich Zweifel erhoben, weshalb vor dessen Einberufung von dem Directorium erst Erörterungen angestellt werden sollen.

Bevor zur Tagesordnung geschritten ward, erhob sich Abg. Joseph mit der Bemerkung: Es sei Pflicht der Kammer gegen sich selbst, darüber zu wachen, daß nur Mitglieder eintreten, welche die verfassungsmäßigen Eigenschaften besitzen, und ebenso daß solche Mitglieder, welche diese Eigenschaften verloren haben, wieder austreten. Dies sei um so wichtiger, als von diesen Eigenschaften die Gültigkeit der Kammerbeschlüsse abhängt. Er halte sich daher verpflichtet, einen Zweifel, der sich wegen des Abgeordneten vom 20. häuerlichen Wahlbezirk (Karl Traugott Sped, Gutsbesitzer zu Oberreichenbach) erhoben habe, zur Sprache zu bringen. Der Abgeordnete dieses Bezirks habe, wie verlautet, sein Gut bereits veräußert, und obwol dasselbe noch nicht in Lehn gegeben sei, aufgehört, dasselbe zu bewohnen und zu bewirtschaften, mithin sei die Eigenschaft der ökonomischen Thätigkeit, welche das Gesez voraussetzt, weggefallen. Die Regierung könne nicht in jedem einzelnen Falle von solchen Veränderungen Kenntniß erhalten, aber es sei Pflicht und Ehrensache des Abgeordneten selbst, bei der Kammer anzuzeigen, welche Veränderungen sich in Betreff seiner ereignet haben. Im vorliegenden Falle möchten vielmehr die Verhältnisse nicht so leicht zu unterscheiden sein, daß der berechtigt sei, Kammermitglied zu sein, und es sollte dem Sprecher leid thun, wenn er Veranlassung würde, daß ein freundliches Mitglied, welches schon seit einigen Landtagen in der Kammer gewirkt, austreten müsse; aber er halte sich doch verpflichtet zu dem Antrage: daß das Präsidium die angegebenen Verhältnisse näher erörtern und über das Recht des betreffenden Abgeordneten, in dieser Kammer zu sitzen, eine Entschliesung fassen möge.

Der Präsident bemerkte, im §. 24 der Landtagsordnung werde allerdings das Recht eines jeden Mitgliedes, dergleichen Anträge zu stellen, anerkannt, und er glaube daher, daß der eben gestellte Antrag nicht einmal der Unterstützung bedürfe, weil die Kammer nicht berechtigt sein

*) Der dortige Bürgermeister ist seit October v. J. krank, und die Stelle des dritten besoldeten Stadtraths noch unbesetzt.